

# **Satzung des Bürgervereins Minstedt**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der am 09.01.1974 in Minstedt gegründete Verein führt den Namen Bürgerverein Minstedt e. V. Er hat seinen Sitz in Minstedt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Ziele**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung des kulturellen Lebens, der Brauchtumpflege, des Denkmalschutzes, des Sports, des Fischereisports und des Heimatgedankens verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede Person werden, die in der Ortschaft Minstedt wohnhaft ist. Bei Fortzug kann die Mitgliedschaft bestehen bleiben.

## **§ 4 Beiträge**

Der Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist im Voraus zu zahlen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch Erklärung jeweils zum Jahresende
- c) durch Ausschluss

(Ein Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.)

## **§ 6 Organe**

- Organe des Vereins sind a) der Vorstand  
b) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Es muss jährlich eine Hauptversammlung stattfinden. Alle Mitglieder sind schriftlich oder durch die Presse mindestens eine Woche vorher einzuladen. Die Tagesordnung muss folgende Punkte umfassen:

- a) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Bericht des Kassenverwalters
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahlen
- e) Anträge
- f) Verschiedenes

## **§ 8 Abstimmungen, Wahlen, Anträge**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied ab 16 Jahren eine Stimme.

Stimmenübertragung ist nicht möglich. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der

anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit ist gleich Ablehnung.  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen

a) über Satzungsänderungen

b) über Anträge auf Abberufung des Vorstands oder eines Vorstandsmitglieds

Die Wahlen können in offener oder geheimer Abstimmung erfolgen. Geheime Abstimmung muss dann erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied eine solche verlangt.

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung kann jedes ordentliche Mitglied stellen. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden.

Beschlüsse werden durch den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer bekundet.

### **§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen auf Antrag von mindestens  $\frac{1}{3}$  der ordentlichen Mitglieder des Vereins.

### **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus

a) dem Vorsitzenden

b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden

c) dem Kassenwart

d) dem Schriftführer

e) den 3 Beisitzern

Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist unzulässig. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

a) der Vorsitzende

b) der stellvertretende Vorsitzende

Beide Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

### **§ 11 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit (75%) der Stimmen erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bremervörde zu Händen des jeweiligen Ortsvorstehers zweckgebunden für die Verwendung bezüglich Heimatpflege und Heimatkunde in der Ortschaft Minstedt..

### **§ 12 Gerichtsstand**

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist das Amtsgericht Bremervörde.

Diese Satzung wurde beschlossen am 21.01.1983

1.Änderung der Satzung §§ 2 und 11 betreffend wurde am 13. 01.2017 beschlossen

gez. Fridtjof Schröter  
1. Vorsitzender

gez. Anke Quandt  
2. Vorsitzender